

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AGR-KAKO GmbH für den Transport und die Entsorgung von Abfällen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der AGR-KAKO GmbH. Gegenbestätigungen unserer Kunden unter Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen widersprechen wir ausdrücklich.
2. Abweichende Vereinbarungen mit unseren Mitarbeitern sind erst wirksam, wenn sie von einem vertretungsberechtigten Mitarbeiter schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Vertragsschluss

1. Ein Vertrag über die von uns angebotenen Leistungen kommt durch die Bestellung des Kunden und unsere Auftragsbestätigung zustande.
2. Wir sind berechtigt, die uns vertraglich obliegenden Leistungen auf Dritte zu übertragen. Die Rechte und Pflichten des Kunden sind hingegen nicht übertragbar.

§ 3 Annahme der Abfälle

1. Der Kunde ist für die zutreffende Deklaration der Abfälle gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften und für die Nachweisführung gemäß der entsprechenden Verordnung, insbesondere der Nachweisverordnung, verantwortlich. Diese Verantwortung bleibt auch bestehen, wenn er uns bevollmächtigt hat, ihn gegenüber Dritten zu vertreten. Soweit wir den Kunden bei der Durchführung des Nachweisverfahrens beraten, bleibt im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung die Verantwortung des Kunden bestehen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, uns Kopien der Nachweise gemäß Nachweisverordnung oder eventuell der Nachfolgeregelungen vor der Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistung zur Verfügung zu stellen.

3. Die Behälter dürfen ausschließlich mit denjenigen Abfällen befüllt werden, die vereinbart wurden. Der Kunde haftet für alle Nachteile, die uns infolge falscher Angaben bzw. Fehlbefüllungen entstehen.

§ 4 Aufstellung der Behälter

1. Wir stellen dem Kunden zur Aufnahme der vertraglich vereinbarten Abfälle geeignete Behälter zur Verfügung. Die Behälter bleiben – soweit nicht anders vereinbart – in unserem Eigentum.
2. Der Kunde hat für die Aufstellung der Behälter einen geeigneten Ort mit hinreichend befestigter Zufahrt bereit zu stellen. Ihm obliegt es, die Behälter pfleglich zu behandeln und zu sichern. Sofern für die Aufstellung der Behälter eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist (Aufstellung im öffentlichen Verkehrsraum), so ist diese vom Kunden auf seine Kosten zu beantragen und nachzuweisen. Der Kunde ist auch für die Einhaltung der verkehrsrechtlichen Sicherungspflicht (z. B. Beleuchtung während der Dunkelheit) verantwortlich.
3. Der Kunde trägt während der Aufstellung der Behälter die Gefahr für deren Verlust oder Beschädigung.
4. Wir sind berechtigt, Behälter jederzeit gegen andere auszutauschen und bei Beendigung des Auftrages unverzüglich abzuholen. Die Abholung der gefüllten Behälter erfolgt ausschließlich durch uns.
5. Werden Behälter zur Aufnahme von um weltgefährdenden Stoffen zur Verfügung gestellt, ist der Kunde verpflichtet, diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu behandeln.

§ 5 Durchführung der Transporte

1. Die Behälter werden im Umfang der vertraglichen Vereinbarung entleert bzw. ausgetauscht oder abgefahren.
2. Die Transporte der vereinbarten Abfälle werden von uns unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu der vereinbarten oder zu einer von uns bestimmten zugelassenen Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage durchgeführt.

3. Der Kunde garantiert uns die freie Zugänglichkeit zu den Behältern. Mehrkosten durch vergebliche An- und Abfahrten bei Bereitstellung, Entleerung, Austausch bzw. Abholung der Behälter oder Wartezeiten hat der Kunde zu tragen, soweit er dies zu vertreten hat. Er hat dafür zu sorgen, dass zu den vereinbarten Zeiten ein Mitarbeiter vor Ort ist, der befugt ist, die notwendigen Begleitpapiere (Lieferschein, Übernahmeschein etc.) zu quittieren.

§ 6 Entsorgung (Verwertung bzw. Beseitigung)

1. Die vom Auftraggeber übergebenen Abfälle werden von uns entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den technischen Möglichkeiten der Verwertung zugeführt und/oder auf eine zugelassene Beseitigungsanlage zur schadlosen Beseitigung verbracht.
2. Zur Bestimmung der Entsorgungsmöglichkeit erforderliche Analysen werden, sofern sie nicht vom Auftraggeber beigebracht werden können, nach Absprache von uns veranlasst und dem Kunden in Rechnung gestellt. Maßgebend für eventuelle Zuschläge zum Entsorgungspreis ist immer die Eingangsanalyse der annehmenden Entsorgungsanlage.
3. Voraussetzung für die Übernahme von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen durch uns ist die Vorlage eines gültigen Entsorgungsnachweises gemäß Nachweisverordnung. Bei Übernahme gehen die Abfälle in unseren Besitz über. Die Eigentumsverhältnisse bleiben davon unberührt. Die Dokumentation der ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen erfolgt nach dem dafür vorgesehenen Verfahren der Nachweisverordnung.

§ 7 Preise und Zahlung

1. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Erfolgt die Preisberechnung nach Gewicht, so sind die bei uns oder der Entsorgungsanlage ermittelten Gewichte maßgeblich. Zusätzlich entstehende Kosten für behördliche Genehmigungen oder Leistungen Dritter (z. B. für die Erstellung von Analysen) gehen zu Lasten des Kunden und werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Rechnungen sind sofort nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.

3. Jede Zahlung wird auf die älteste, jeweils offene Rechnung verbucht.
4. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Kunden zur Aufrechnung. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertrag beruht.
5. Sind wir mit der laufenden Entsorgung der Abfälle des Auftraggebers beauftragt, behalten wir uns das Recht vor, die vereinbarte Vergütung anzupassen, sofern sich die kostenmäßigen Kalkulationsgrundlagen der vereinbarten Konditionen ändern. Die Anpassung ist dem Auftraggeber schriftlich unter Darstellung der Kostenänderung und der Berechnung der neuen Konditionen geltend zu machen. Dem Anpassungsverlangen kann der Auftraggeber binnen 2 Wochen nach Zugang widersprechen. Im Falle des rechtswirksamen Widerspruchs sind wir berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten, beginnend mit Zugang des Widerspruchsschreibens, zu kündigen. Etwaige Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche wegen der Beendigung des Vertrages stehen dem Kunden nach erfolgter Kündigung durch uns nicht mehr zu.

§ 8 Leistungshindernisse

1. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperung oder ähnlicher nicht in unseren Machtbereich fallender Umstände, bewirken zunächst eine angemessene Verlängerung der Leistungszeit. Die genannten Umstände entheben die Vertragsparteien für die Dauer der Behinderung der Vertragserfüllung. Besteht ein Hindernis länger als drei Monate, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
2. Gleiches gilt, wenn bestehende bzw. geplante Verwertungs- oder Entsorgungsmöglichkeiten unvorhersehbar nicht mehr oder nicht mehr in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

§ 9 Haftung

1. Die Haftung wird bei einfacher Fahrlässigkeit für Verzug, für Sach- und Rechtsmängelhaftung, für Unmöglichkeit sowie für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) auf vorhersehbare Schäden begrenzt und für sonstige Vertragspflichtverletzungen ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

2. Für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz haften wir uneingeschränkt.
3. Die Haftungsbeschränkungen gemäß der Ziffern 1 und 2 gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter und Beauftragten.
4. Die Haftung für eine Garantie der Beschaffenheit und die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Ist der Kunde Kaufmann und gehört der Abschluss des Vertrages zum Betrieb seines Handelsgewerbes, ist Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung Wuppertal. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand Wuppertal. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
2. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.